TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Einkommensteuer Basiswissen

Grundlagen der Einkommensteuer

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Grundlagen der Einkommensteuer 1

2 Persönliche Steuerpflicht 2

2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht i. S. d. § 1 Abs. 1 EStG 3

2.2 Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht i. S. d. § 1 Abs. 2 EStG 4

2.3 Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht auf Antrag i. S. d. § 1 Abs. 3 EStG 5

2.4 Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1a EStG 6

2.5 Beschränkte Steuerpflicht i. S. d. § 1 Abs. 4 EStG 6

2.6 Erweiterte beschränkte Steuerpflicht i. S. d. § 2 AStG 7

3 Sachliche Steuerpflicht 9

3.1 Getrennte Ermittlung der Einkünfte 10

3.2 Überblick über die Einkunftsarten 11

3.3 Subsidiaritätsprinzip 12

3.4 Einkünfte 12

3.4.1 Überblick 12

3.4.2 Gewinneinkünfte 13

3.4.2.1 Betriebseinnahmen 13

3.4.2.2 Betriebsausgaben 13

3.4.2.3 Gewinnermittlungsarten 14

3.4.3 Überschusseinkünfte 16

3.4.3.1 Einnahmen 16

3.4.3.2 Werbungskosten 16

3.4.4 Kosten der privaten Lebensführung 17

3.4.5 Verträge zwischen nahen Angehörigen 19

4 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens 22

4.1 Entlastungsbeträge 22

4.2 Verlustabzug 23

4.3 Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 23

4.4 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern 25

5 Veranlagung 27

5.1 Einzelveranlagung 27

5.2 Zusammenveranlagung 27

6 Erhebungsformen und Tarif 30

6.1 Erhebungsformen 30

6.2 Tarif 31

7 Steuerermäßigungen 33

7.1 Steuerermäßigungen des § 35a EStG 33

7.2 Steuerermäßigung durch energetische Sanierung (§ 35c EStG) 33

8 Schema zur Ermittlung der Einkommensteuer 36

1 Grundlagen der Einkommensteuer

1 Die Einkommensteuer ist gem. Art. 106 Abs. 3 GG eine **Gemeinschaftsteuer**. Das Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Sie ist – wie die Körperschaft- und Gewerbesteuer – eine Ertragsteuer und knüpft an den wirtschaftlichen Erfolg an (**Steuerbemessungsgrundlage**). Die Einkommensteuer ist eine **Personensteuer** und die „natürliche Person" (**Steuersubjekt**) unterliegt der Besteuerung. Die **persönliche Steuerpflicht** ergibt sich aus dem § 1 EStG. Eine Besonderheit stellt die Besteuerung von Personengesellschaften dar. Die Personengesellschaft ist weder Steuersubjekt der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer. Vielmehr erfolgt die Besteuerung nach dem sog. **Transparenzprinzip**, wodurch die Gesellschafter einer Personengesellschaft als Steuersubjekt herangezogen werden.

Personensteuer

2 Die **sachliche Steuerpflicht** ergibt sich anhand der Einkunftstatbestände gem. § 2 Abs. 1 EStG. Die sieben Einkunftsarten werden in einen betrieblichen (§ 13 bis § 18 EStG) sowie einen privaten Bereich (§ 19 bis § 23 EStG) unterteilt. Die sachliche Steuerpflicht ist lediglich dann erfüllt, wenn ein Tatbestandsmerkmal der in den § 13 bis § 23 EStG genannten Einkunftsarten vorliegt und keine Steuerbefreiung gem. § 3 oder § 3c EStG greift.

Sieben Einkunftsarten

Im Rahmen der Einkommensteuer als sog. Personensteuer werden grundsätzlich die persönlichen Verhältnisse[1] des Steuerpflichtigen bei der Einkommensermittlung miteinbezogen; es gilt das Prinzip der **persönlichen Leistungsfähigkeit**. Als Ausdruck des Netto- und des Leistungsfähigkeitsprinzips fließen ausschließlich die Nettoeinkünfte in die Bemessungsgrundlage mit ein. Die Bemessungsgrundlage bildet das sogenannte „**zu versteuernde Einkommen**".

Leistungsfähigkeit

Des Weiteren zählt die Einkommensteuer zu den **direkten Steuern**, weil der Steuerpflichtige (**Steuerschuldner**) gleichzeitig der wirtschaftliche Träger (**Steuerzahler**) der Steuer ist. Eine besondere Form der Einkommensteuer ist die **Lohnsteuer**, da darüber Arbeitnehmer ihre „Einkommensteuer" über den Arbeitgeber an den Fiskus abführen. Ebenso stellt die **Kapitalertragsteuer** („Abgeltungsteuer") eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar, bei der die Steuer auf Kapitalerträge unmittelbar an der Quelle einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Lohn- und Abgeltungsteuer werden daher auch als **Quellensteuern** bezeichnet.[2]

Direkte Steuer

3 Die Einnahmen des öffentlichen Haushalts[3] (Gesamtaufkommen Rund 895,7 Mrd. €) aus der Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer lagen im Jahr 2022 bei rund 304,6 Mrd. €. Somit ist die Einkommensteuer, neben der Umsatzsteuer (Rund 284,9 Mrd. €), eine der stärksten Finanzierungssäulen des Staates.

---

[1] Näheres hierzu in Kapitel 4.
[2] Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind aber keine eigenständigen Steuerarten!
[3] Quelle: Statistisches Bundesamt – Steuereinnahmen 2022.

2 Persönliche Steuerpflicht

4 Die persönliche Steuerpflicht widmet sich der Frage, **wer** der Steuerpflicht unterliegt. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 EStG sind **alle** natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) haben, unabhängig von Alter, Geschäftsfähigkeit sowie Staatsbürgerschaft, einkommensteuerpflichtig.

Persönliche Steuerpflicht

5 Die Einkommensteuer kann gem. § 1 Abs. 1 und 4 EStG eine natürliche Person entweder **unbeschränkt** oder **beschränkt** zur **Steuerpflicht** heranziehen. Diese Differenzierung hat unmittelbaren Einfluss auf das zu versteuernde Einkommen. Bei der **unbeschränkten Steuerpflicht** wird das sogenannte **Welteinkommen**, d. h. sämtliche **in- und ausländischen Einkünfte**, der deutschen Besteuerung unterworfen (**Universalitätsprinzip**). Im Gegensatz zu der Besteuerung des Welteinkommens werden bei der **beschränkten Steuerpflicht** nur die **inländischen Einkünfte** in Deutschland besteuert (**Quellen- oder Territorialitätsprinzip**). Doppelbesteuerungsabkommen[4], die als bilaterale Verträge die Besteuerung zwischen zwei Staaten regeln, können die Besteuerung nach dem Welteinkommens- oder Territorialprinzip jedoch einschränken, da sie gem. § 2 AO Vorrang vor den Steuergesetzen genießen.

Welteinkommen

Beispiel: *Frau S erzielt Einkünfte in Deutschland, Frankreich, Indien und Japan. Wenn Frau S der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, sind alle weltweit erzielten Einkünfte grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer zu unterwerfen. Ist Frau S hingegen in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig, unterliegen ausschließlich die in Deutschland erzielten Einkünfte der deutschen Besteuerung.*[5]

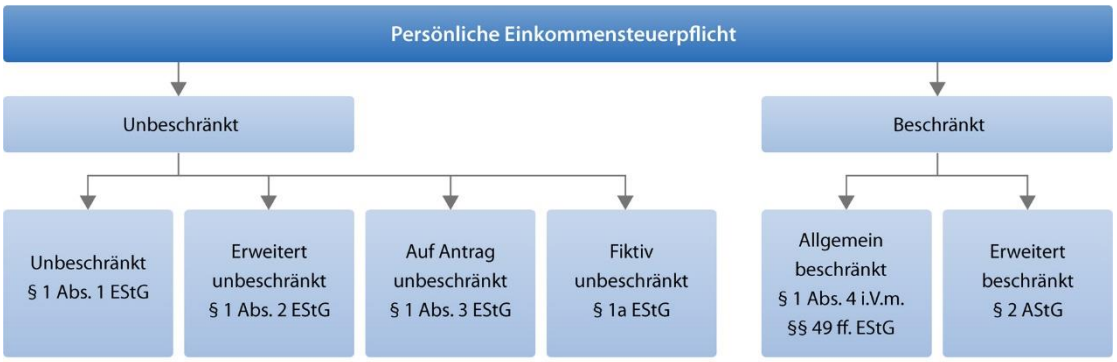

[4] Doppelbesteuerungsabkommen (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) sind bilaterale völkerrechtliche Verträge i. S. d. Art. 59 Abs. 2 GG. DBA haben die Funktion, Doppelbesteuerungen, die grundsätzlich durch die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht derselben Einkünfte in unterschiedlichen Ländern entstehen würden, zu vermeiden. Näheres hierzu im OT „Internationales Steuerrecht – Doppelbesteuerungsabkommen".

[5] Der Grundsatz der Besteuerung des Welteinkommens und der Besteuerung inländischer Einkünfte wird jedoch durch Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durchbrochen.

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0010-01-02-01-01-24